

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### I. Urheberchutz- und Nutzungsrechte

- I.1 Die an Steffen Müller erteilten Aufträge sind Urheberwerkverträge. Jeweiliger Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes, sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und der deutschen Urheberrechtsgesetze.
- I.2 Die Arbeiten von Steffen Müller sind als persönliche, geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- I.3 Ohne Zustimmung dürfen seine Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original, noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung – auch wenn nur von Teilen – ist unzulässig.
- I.4 Die Werke dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Nutzungszweck im vertraglich festgelegten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.  
Das Recht, die Werke entsprechend des Auftragszweckes zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der Zahlung sämtlicher, geschuldeter Honorare.
- I.5 Mehrfache oder wiederholte nutzungen der Arbeiten über den vertraglich vereinbarten Zweck hinaus bedürfen der Einwilligung und sind honorarpflichtig.
- I.6 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an den Werken an Dritte Bedarf der Einwilligung.
- I.7 Über den Umfang und die Art der Nutzung steht ein Auskunftsanspruch zu.

### 2. Honorar

- 2.1 Im Rahmen eines Auftrages, bilden der Entwurf, die Reinzeichnung und die einräumung des Nutzungsrechtes eine einheitliche Leistung. Für diese Leistung wird dem Auftraggeber ein Honorar berechnet.
- 2.2 Übt der Auftraggeber seine Nutzungsoption nicht aus und werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, ist Steffen Müller berechtigt, ein Abschlagshonorar zu berechnen.

- 2.3 Die Berechnung der Honorare richtet sich – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird – nach dem Honorarempfehlungen des Bundes Deutscher Grafikdesigner (BDG).
- 2.4 Die unentgeltliche Tätigkeit – insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen – ist nicht berufsüblich und wird ausgeschlossen.
- 2.5 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen, sowie seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar. Darüber hinaus begründen solche Tätigkeiten auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 2.6 Die Honorare sind bei Ablieferung der arbeiten fällig und ohne Abzug zahlbar:  
Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig und zahlbar.  
Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann eine Abschlagszahlung entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand entstehen.
- 2.7 Vereinbarte Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

### **3. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten**

- 3.1 Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen, insbesondere Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung oder ähnliche Leistungen, werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 3.2 Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende Nebenkosten, insbesondere für Modelle, Zwischenproduktion und Layoutsatz sind gesondert zu erstatten.
- 3.3 Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Durchführung des Auftrages oder der Nutzung der Arbeiten erforderlich sind, können Kosten und Spesen gesondert berechnet werden.
- 3.4 Vergütungen für Zusatzleistungen sind nach deren Erbringen, verauslagte Nebenkosten nach deren Anfall fällig und zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zu erstatten.

## 4 Haftung

4.1 Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit der Arbeiten wird nicht übernommen. Gleiches gilt für die Schutzfähigkeit der Arbeiten.

Sollten Dritte den Anbieter wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Auftraggeber Steffen Müller die Kosten zu ersetzen, die diesem wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

4.2 Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.

4.3 Soweit auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gegeben werden, haftet Steffen Müller nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Dritten.

4.4 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert dieser im Ausnahmefall die Freigabe in Gesamtheit oder in Teilen auf Steffen Müller, stellt er diesen von der Haftung frei.

4.5 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Steffen Müller nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung des Anbieters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für Versehen wird nicht übernommen.

4.6 Die Haftung für sonstige Schäden wird darüber hinaus auf die Netzwerkpartner von Steffen Müller beschränkt, der nach den vertraglichen Bestimmungen die Auftragsleistung zu erbringen, verantwortlich zu leisten oder zu überwachen hat. Fällt diesem Partner bei der Verursachung des Schadens lediglich einfache Fahrlässigkeit zur Last, wird dessen Haftung auf einen Betrag von 5.000,- Euro beschränkt. Eine Haftung für Versehen wird nicht übernommen. Eine weitergehende Haftung des Partners bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist nicht ausgeschlossen.

4.7 Die Frist für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen des Kunden beträgt ein Jahr.

## 5 Eigentumsvorbehalt & Versendungsgefahr

5.1 An den Arbeiten werden ausschließlich Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

5.2 Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

5.3 Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

## **6 Gestaltungsfreiheit**

6.1 Für Steffen Müller besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit.

6.2 Überlassenen Vorlagen und Muster werden bei der Auftragsausführung unter der Voraussetzung verwendet, dass dem Auftraggeber die Verwertungs- und Verwendungsrechte zustehen.

## **7 Korrektur- & Produktionsüberwachung**

7.1 Vor Produktionsbeginn sind Steffen Müller Korrekturmuster vorzulegen.

7.2 Die Produktion wird von Steffen Müller nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht.

Besteht eine solche Vereinbarung nicht, so ist Steffen Müller ermächtigt – jedoch nicht verpflichtet – nach dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

## **8 Belegexemplare**

Von vervielfältigten Werken sind Steffen Müller mindestens fünf Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die er auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

## **9 Anwendbares Recht**

Auf die Steffen Müller erteilten Aufträge ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

## **10 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten, wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.